

Schulträger: Freistaat Bayern

Träger des Aufwands für die Schulanlage: Stadt Starnberg

Stand: 13. Januar 2020

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung regelt den Schulbetrieb, soweit nicht im Einzelfall von der Schulleitung vorübergehend eine andere Regelung getroffen werden muss.

Die Hausordnung soll zusammen mit unseren „Leitlinien des Zusammenlebens“ auch dazu dienen, Rücksichtnahme im Umgang miteinander, schonenden Umgang mit den Einrichtungsgegenständen, Verantwortungsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Hilfsbereitschaft und Selbstbeherrschung zu fördern und ein vertrauensvolles Klima zwischen allen Nutzern des Schulgeländes zu schaffen und zu erhalten.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die die Schulanlage betreten und benutzen.
- 1.2 Zur Schulanlage gehören das Schulgrundstück und alle auf ihm gelegenen Einrichtungen. Zum erweiterten Schulbereich gehören darüber hinaus auch die Rheinlandstraße in Höhe des Eingangsbereiches einschließlich der Bürgersteige.

2 Hausrecht

- 2.1 Der Schulleiter verwaltet die Schulanlage für die Stadt Starnberg. Er übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. Unbeschadet der Rechte des Schulleiters hat jede Lehrkraft in ihrem Unterrichtsraum das Hausrecht.
- 2.2 In der Überwachung der Hausordnung wird der Schulleiter von allen Lehrkräften und Mitarbeitern aktiv unterstützt. Die SMV kann zu Ordnungsaufgaben herangezogen werden.
- 2.3 Die Lehrkräfte, die anderen Mitarbeiter und die Schüler melden der Schulleitung unverzüglich Mängel und Schäden jeder Art in der Schulanlage.
- 2.4 Über die Verwendung der Schulanlage für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung des Vorrangs der schulischen Belange die Stadt Starnberg im Benehmen mit dem Schulleiter.
- 2.5 Das Aufhängen von Plakaten und das Verteilen von Druckschriften in der Schulanlage bedürfen der Genehmigung durch das Direktorat.
In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen.

3 Aufenthalt auf dem Schulgelände

- 3.1 Alle Verhaltensweisen sind zu unterlassen, welche das Ansehen der Schule schädigen und die Sicherheit gefährden. Insbesondere ist das Schneeballwerfen im gesamten Schulbereich untersagt.
- 3.2 Die Schulanlage ist an Unterrichtstagen in der Regel von 7.00 - 16.30 Uhr geöffnet; am Freitag von 7.00 bis 13.30 Uhr.
Bis zum ersten Gong um 7.35 Uhr halten sich die anwesenden Schüler ausschließlich auf dem Vorplatz an der Rheinlandstraße, in der Vorhalle und in der Aula auf.

Die Anwesenheitspflicht der Schüler in den Unterrichtsräumen beginnt in der ersten Stunde mit dem zweiten Gong, bei späterem Unterrichtsbeginn mit dem Gong zum Stundenwechsel bzw. mit dem Gong, der die Pausen beendet.

- 3.3 Außerhalb der eigenen Unterrichtszeit und der Pausen am Vormittag dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Öffnungszeiten in der Bibliothek (s. eigene Nutzungsordnung) bzw. in der Mensa aufhalten.
Nach Unterrichtsschluss werden sie dort bis 15.30 Uhr beaufsichtigt. Nach 15.30 Uhr ist der Aufenthalt in der Schule insbesondere den Fahrschülern vorbehalten, die sich von Montag bis Donnerstag bis 16.30 Uhr ausschließlich in der Mensa aufhalten dürfen. Nach 15.30 Uhr ist eine Anmeldung im Vorzimmer des Direktorats unbedingt erforderlich.
Am Freitag ist der Aufenthalt in der Mensa für Fahrschüler bis 13.15 Uhr möglich.
- 3.4 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht gestattet. In dringenden Fällen und aus besonderem Anlass erteilt die Schulleitung schriftlich eine Ausnahmegenehmigung.
- 3.5 Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe dürfen in Freistunden das Schulgebäude verlassen. Innerhalb der Schulanlage können sie sich bis 16:15 Uhr zusätzlich zur Bibliothek und der Mensa auch in der Aula und auf dem Vorplatz aufhalten.
- 3.6 Nur in der Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht (Mittagspause) dürfen alle Schüler das Schulgelände verlassen.
- 3.7 Zu und von den Sportstätten außerhalb des Schulgeländes ist der vorgeschriebene Weg einzuhalten. Die Benutzung von Fahrrädern und anderen Verkehrsmitteln ist untersagt. Der Weg von zu Hause und nach Hause ist davon ausgenommen.
- 3.8 Lehrkräfte, Verwaltungs- und Reinigungspersonal und sonstige berechtigte Benutzer (nach Ziffer 2.4) öffnen und schließen die Gebäude und Räume in eigener Verantwortung. Sie sorgen insbesondere beim Verlassen des Sporttrakts dafür, dass Licht und Wasser abgestellt und die Fenster geschlossen sind.
- 3.9 Alle Besucher des Gymnasiums sind gehalten, sich im Sekretariat (Zi.115) anzumelden. Dies gilt nicht für Besucher genehmigter Sonderveranstaltungen auf der Schulanlage sowie für Erziehungsberechtigte zum Besuch der Lehrersprechstunden.
- 3.10 Ein Gebäudeplan mit Hinweis auf die Räume und Zeiten, an denen Lehrersprechstunden für Erziehungsberechtigte abgehalten werden, findet sich im Schaukasten in der Eingangshalle.

4 Nutzungsordnung der Bibliothek

- 4.1. Der Bibliotheksbereich (Bibliothek, Computerraum, Gruppenraum) ist ein Ort der Ruhe für eigenständiges Arbeiten oder Entspannen in der Mittagspause. Nach Voranmeldung können ihn auch Klassen oder Kurse im Rahmen des Unterrichts nutzen.
- 4.2 Öffnungszeiten:
- | | |
|-----------------------|----------------|
| Montag bis Donnerstag | 1. – 9. Stunde |
| Freitag | 1. – 6. Stunde |

In der 1. Pause besteht die Möglichkeit zur Buchausleihe. In der 2. Pause ist die Bibliothek geschlossen.

5 Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen

- 5.1 Fahrräder und Motorräder u. ä. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Es sind dies der Fahrradkeller (Zufahrt Rheinlandstraße) bzw. der Motorradabstellplatz (Zufahrt Leutstettener Straße).
- 5.2 Die Benutzung von Fahrrädern, Motorrädern, Rollern, Inline-Skates, Skate-Boards o. ä. ist auf dem Schulgelände untersagt.
- 5.3 Das Parken in der Tiefgarage ist an Schultagen in der Zeit von 7.00 - 17.00 Uhr (am Freitag bis 15.00 Uhr) ausschließlich Lehrkräften sowie dem Verwaltungs- und Reinigungspersonal erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

6 Sauberhaltung der Schulanlage, Umgang mit Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln.

- 6.1 Jeder Benutzer ist für die Sauberkeit der Schulanlage, vor allem die Sauberhaltung der Toilettenanlagen und hygienischen Einrichtungen mitverantwortlich. Die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit erfordert insbesondere die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände sowie der Lehr- und Lernmittel. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
- 6.2 Abfälle werden nach den geltenden Richtlinien der Stadt bzw. des Landkreises in den dafür aufgestellten Behältern getrennt gesammelt. Einzelheiten werden von der Schulleitung nach Bedarf bekannt gegeben.
- 6.3 Wegen der Verunreinigung von Mobiliar und Böden sowie der Beschädigung von elektronischen Geräten ist in der gesamten Schulanlage das Kaugummikauen grundsätzlich verboten.

7 Ordnung in den Unterrichtsräumen

- 7.1 Unterrichtsräume sind grundsätzlich nur zum Unterricht geöffnet. Wenn die Schüler den Unterrichtsraum verlassen, ist die betreffende Lehrkraft für die Grobreinigung des Raumes durch die Schüler, das Schließen der Fenster, das Ausschalten des Lichts und der Geräte und das Abschließen verantwortlich. Nach der letzten Stunde werden die Stühle auf die Bänke gestellt.
- 7.2 Jeder Schüler ist für seinen Platz verantwortlich. Beschädigungen oder Schmierereien meldet er unverzüglich der anwesenden Lehrkraft.
- 7.3 Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen und zum Fluchtweg im Katastrophenfall werden an gut sichtbarer Stelle ausgehängt und von den zuständigen Lehrkräften (Klassenleiter, Fachlehrer) erläutert.
- 7.4 Der Tafeldienst säubert am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel.
- 7.5 Die Klassen- und Kurssprecher melden Beschädigungen und Sicherheitsmängel jeglicher Art im Klassenraum unverzüglich der Schulleitung.
- 7.6 Für Fach- und Sonderräume sowie für Freianlagen gelten neben eigenen Benutzungsvorschriften die obigen Vorschriften sinngemäß. Abweichende Sonderregelungen erlässt die Schulleitung im Einzelfall.
- 7.7 Für die Nutzung von Mensa und Bibliothek werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum gesonderte Regelungen erlassen.

8 Garderobe und Wertgegenstände

- 8.1 Abgelegte Draußenbekleidung soll in den Schließfächern aufbewahrt werden. Nur in Ausnahmefällen darf sie in die Unterrichtsräume mitgenommen werden.
- 8.2 Für gefundene Wertgegenstände ist das Sekretariat zuständig. Sonstige Fundgegenstände werden bei den Hausmeistern abgegeben und können zu festgelegten Zeiten abgeholt werden. Im Sportbereich werden Fundgegenstände bei den Sportlehrern abgegeben und abgeholt.
- 8.3.1 Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule und in die Sportanlagen mitgebracht werden.
- 8.3.2 Diebstähle sind sofort im Sekretariat zu melden.
- 8.4. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung kann von der Schule bzw. dem Sachaufwandsträger nicht übernommen werden.

9 Schulfremde Gegenstände

- 9.1 Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung und Sicherheit in der Schule stören können, ist untersagt. Solche Gegenstände können durch Lehrkräfte eingezogen und vorläufig sichergestellt werden.
Handys und elektronische Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind grundsätzlich auszuschalten. Ausnahmen genehmigt die Aufsicht führende Lehrkraft.
- 9.2 Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie das Rauchen sind innerhalb des Schulbereichs grundsätzlich untersagt. Zum Schulbereich gehört diesbezüglich auch die Rheinlandstraße in Höhe des Eingangsbereichs einschließlich der Bürgersteige.

Über Ausnahmen beim Konsum alkoholischer Getränke entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.

10 Pausen

- 10.1 Zu Beginn der Pausen verlassen die Schüler die Unterrichtsräume, Gänge und Treppenhäuser und begeben sich unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu den vorgesehenen Pausenflächen. Dabei ist für Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 7 vornehmlich der Unterstufenhof bestimmt. Schüler der Jahrgangsstufen 8 mit 10 halten sich in der Regel auf dem Hartplatz auf. Bei guter Witterung können in der 1. und 2. Pause alle Schüler auf dem Hartplatz die Bewegungsangebote der „Bewegten Pause“ nutzen. Allen Schülern stehen außerdem Eingangshalle und Aula als Pausenfläche zur Verfügung.

Der Eingangsbereich zwischen der Rheinlandstraße und dem Hauptgebäude bleibt den Oberstufenschülern vorbehalten.

Auf dem Vorplatz, der in besonderem Maße der öffentlichen Beachtung ausgesetzt ist und auch Gästen als Zugang zum Gymnasium dient, ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.

In der Mittagspause können zusätzlich Aula, Mensa und Bibliothek genutzt werden.

- 10.2 Der Kiosk hat von 7.15 bis 7.35 und von 7.45 bis 11:30 Uhr geöffnet (am Freitag bis 12.00 Uhr). 5 Minuten vor und nach dem Stundenwechsel bleibt der Kiosk geschlossen.
- 10.3 Das Ballspielen auf dem Hartplatz (Roter Platz) ist während der Unterrichtszeit nur im Rahmen der offiziellen „Bewegten Pausen“ (Vormittagspausen, Mittagspause) unter Beaufsichtigung erlaubt, nicht aber außerhalb der Unterrichtszeiten. Beim Fußballspielen sind Softbälle zu verwenden.
- 10.4 Der Pausenhof der Unterstufe ist ab 13.15 Uhr gesperrt, um Unterrichtsstörungen zu vermeiden.

11 Verhalten bei Schulunfällen

- 11.1 Unfälle oder Verletzungen muss der betroffene Schüler, oder wenn er dazu nicht in der Lage ist, derjenige, der zuerst von dem Unfall erfährt, unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft oder / bzw. dem Sekretariat der Schule melden.
- 11.2 Die Schule ist berechtigt, bei Verletzungen und Erkrankungen die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen einzuleiten.
- 11.3 Verbandskästen stehen bereit im Erste-Hilfe-Zimmer, im Sekretariat sowie in den Chemie- und Physikvorbereitungsräumen und in den Sportanlagen.
- 11.4 Die Aufgaben der Erste-Hilfe-Gruppe werden gesondert geregelt.

12 Katastrophenfall

- 12.1 Jeder Benutzer der Schulanlage ist verpflichtet, die Fluchtpläne mit Verhaltensregeln für den Katastrophenfall zur Kenntnis zu nehmen und sowohl im Probe- als auch im Ernstfall einzuhalten.
- 12.2 Wer einen Feuersalarm mutwillig auslöst, muss für die Kosten aufkommen.

Vom Schulforum beschlossen am 13. Januar 2020

J. Parsch (Schulleiter)